

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, 27383 Scheeßel
GAA Cuxhaven v. 21.09.2021 — CUX21-031-8.1-Me

Die Firma Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG in 27383 Scheeßel hat mit Schreiben vom 21.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV am Standort in Scheeßel, Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstück 41/1, 41/3, 493/1, 493/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung eines weiteren Gärrestlagers
- Errichtung eines Gasspeicherdaches auf dem neuen Gärrestlager
- Errichtung eines Lagerbehälters für verunreinigtes Oberflächenwasser
- Errichtung eines Abtankplatzes für die Entnahme von Gärresten und verunreinigtes Oberflächenwasser

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung-

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Scheeßel und Jeersdorf. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befindet sich in ca. 185 m Entfernung ein Natura 2000 Gebiet, in 170 m Entfernung ein Naturschutzgebiet und in 550 m Entfernung ein Landschaftsschutzgebiet. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die Änderung der Anlage wird als geringfügig eingestuft. Zu diesem Ergebnis kommt auch die, im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13, in Auftrag gegebene FFH-Verträglichkeitsstudie vom 05.06.2019.

Die beantragte Anlage beansprucht zusätzliche Flächen. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Durch das Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.